

Schulordnung

Damit sich alle in der Schule wohlfühlen und in ihren Rechten nicht verletzt werden, müssen Regeln bekannt sein und von allen eingehalten werden. Diese Schulordnung ist für den inneren Schulbetrieb (Unterricht und Erziehung) verbindlich. Regeln für den äußeren Schulbetrieb werden in einer Hausordnung extra geregelt. Grundlage für alle Bestimmungen sind das Schulgesetz für Berlin, die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz im Rahmen der zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.

Schulische Erziehung kann nur gelingen, wenn auch im Elternhaus die in einer demokratischen Gesellschaft geltenden Werte von Toleranz, Achtung der anderen und friedlichem Zusammenleben sowie die Wertschätzung auch fremden Eigentums vermittelt werden.

1. Erziehungsgrundsätze

- 1.1 Die Verantwortung für die Erziehungsarbeit in der Schule liegt bei dem pädagogischen Personal.
- 1.2 Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Jedes Lob kann im Klassenbuch eingetragen und den Erziehungsberechtigten durch die/den Lehrer*in, der das Lob ausgesprochen hat, mitgeteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei beispielhaftem Verhalten in der Klasse die Klassenkonferenz, bei beispielhaftem Verhalten für die Schule die Gesamtkonferenz.
- 1.3 Jede/Jeder an der Schule Tätige ist verpflichtet, bei Beobachtung eines Verstoßes gegen die schulischen Regeln unverzüglich einzugreifen (in Zusammenarbeit mit der Schulstation) indem sie/er
 - mit der/dem Schüler*in ein klärendes Gespräch führt
 - ihr/ihm das falsche Verhalten einsichtig macht
 - sie/ihn nach altersmäßiger Fähigkeit auffordert, ihre/seine Auffassung zu Verhaltensregeln der Schule darzulegen und zu begründen.Sie/Er wirkt darüber hinaus darauf hin,
 - dass die/der Schüler*in sich bei dem Betroffenen entschuldigt
 - dass er Hilfeleistung für den einzelnen oder die Gruppe übernimmt
 - dass er einen angerichteten Schaden – soweit möglich – wiedergutmacht.
- 1.4 Schüler*innen können darüber hinaus im Rahmen der Wiedergutmachung verpflichtet werden, Pflichten für die Gemeinschaft zu übernehmen. Beispiele sind die Reinigung/ das Aufräumen bestimmter Bereiche des Schulgebäudes oder des Schulgeländes.
- 1.5 Die Pflicht zur Schadensersatzleistung im Sinne des § 50(3) SchG bleibt von erzieherischen Maßnahmen unberührt.

2. Erziehungsmaßnahmen

- 2.1 Erziehungsmaßnahmen sind in der Klassenliste zu vermerken.
- 2.2 Als Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:
- Eintrag in das Klassenbuch
 - zeitweiser Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde (Schulstation)
 - schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten mit Einladung zu einem klärenden Gespräch;
 - das Nachbleiben
 - der Tadel
 - die vorübergehende Einziehung von Gegenständen;
- 2.2.1 Das Nachbleiben kommt unter anderem in Betracht bei Fehlverhalten als Verstoß der Schülerin bzw. des Schülers gegen seine Pflichten (Vorwort zur Schulordnung).
- 2.2.2 Der Tadel wird von der/dem erteilenden Lehrer*in im Klassenbuch bzw. in der Klassenliste eingetragen.
Er ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, eine Durchschrift ist zu den Schülerakten zu nehmen.
Der Tadel kann unter anderem bei folgendem Fehlverhalten erteilt werden:
- mutwillige oder fahrlässige Zerstörung von Gegenständen
 - rücksichtsloses oder beleidigendes Verhalten in der Schule
 - erhebliche Störung des Unterrichts
 - unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit
- Der Tadel kann mit Beschluss der Klassenkonferenz auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- 2.3 Diese Erziehungsmaßnahmen können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unabhängig von einander angewendet werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

- 3.1 Ordnungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Regelungen des § 63 SchulG gegen Schüler*innen erlassen.
Zuständig dafür ist das dort jeweils vorgesehene Gremium bzw. die/der dort vorgesehene Lehrer*in oder die regionale Schulaufsicht. Die Verfahrensregeln sind in dem Schulgesetz genau beschrieben und zu beachten.
- 3.2 Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:
- der schriftliche Verweis
 - der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Tagen
 - die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
 - die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs

- 3.3 Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn
- Anordnungen der Schulleiterin bzw. des schulischen Personals nicht befolgt werden
 - Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgt werden
 - gegen Pflichten im Sinne des § 46 (2) SchG verstoßend wird, nämlich
 - - am verbindlichen Unterricht und den übrigen Veranstaltungen regelmäßig aktiv teilzunehmen
 - - gestellte Aufgaben auszuführen
 - - die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten
- 3.4 Die Ordnungsmaßnahmen müssen zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4. Vermittlungsausschuss

- 4.1 Zur Wahrnehmung ihrer Recht ist die Schulkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 (2) Satz 1 Nr. 4 SchG zu beteiligen.

5. Strafanzeige

- 5.1 Bei schwerwiegenden mit Strafe bedrohten Handlungen gegen Leib und Leben oder Sachen kann die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten auch bei fehlender Strafmündigkeit Strafanzeige erstatten.

6. Inkrafttreten und Bekanntgabe

- 6.1 Diese Schulordnung ist nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz in allen Klassen altersangemessen zu besprechen und den Eltern in schriftlicher Form mit Empfangsbestätigung bekannt zu geben.

Sie tritt in dieser überarbeiteten Fassung auf Beschluss der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz zum 5. September 2016 in Kraft.

Jehniche, Schulleiterin